

Az.: _____

BESCHLUSS NR. _____

71-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	14	5	1

GEGENSTAND: Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Durch die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist gem. § 36 Abs. 2 KVG LSA ein Vorsitzender zu wählen.

Auszug aus dem KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt):

(2) Die Vertretung wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung; § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung.

Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates richtet sich nach § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA wie folgt:

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Hinweis: Steht nur eine Person zur Wahl, benötigt dieser dennoch die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder, ansonsten ist dieser nicht gewählt und der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu behandeln.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 Abs. 2 i. V. m. 56 Abs. 3, 4 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Zum Vorsitzenden des Stadtrates ist

Herr Nils Naumann gewählt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.):	<u>20</u>	
Anwesende Mitglieder:	<u>20</u>	davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):
Ja-Stimmen	<u>14</u>	
Nein-Stimmen	<u>5</u>	
Enthaltungen	<u>1</u>	

Marbach
Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 71-2019

Sofern keine offene Abstimmung zur Wahl des Vorsitzenden erfolgt, wird die Wahl wie folgt vorgenommen:

1. Benennung der "Bewerber" um diese Funktion im Stadtrat
2. Vorbereitung der Stimmzettel
3. Benennung von Stimmzählern
4. Die Stadtratsmitglieder werden nach Alphabet einzeln aufgerufen.
Sie erhalten einen Stimmzettel, treten hinter die Wahlkabine und wählen den für sie in Frage kommenden Kandidaten. Jedes Stadtratsmitglied hat dabei nur 1 Stimme. Nach Stimmabgabe wird der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.
5. Haben alle Stadtratsmitglieder ihre Stimme angegeben, erfolgt die Öffnung der Wahlurne sowie die Auszählung der Stimmen im Sitzungssaal.
6. Das Wahlergebnis wird festgestellt.
7. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang mit allen Bewerbern (keine Stichwahl!) nach den Pkt. 2 bis 6.
8. der Stadtrat fasst einen (deklaratorischen) Beschluss zur Feststellung des Wahlergebnisses.

Achtung: Gibt es nur einen Bewerber, der im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, ist kein 2. Wahlgang durchzuführen! Der Bewerber ist jedoch nicht gewählt und der TOP zur nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu behandeln.